



INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung
- Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm; Begehrbarkeit der Ufer
- Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg
- Weihnachtsbeihilfen in der Kriegsopferfürsorge (KOF)
- Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bräuhausstraße“ in der Gemeinde Tutzing
- Bebauungsplan Nr. 60 „Bräuhausstraße“ in Tutzing, Teilbereich A betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 624/3 und 615/2T „Betreutes Wohnen“

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 13. November 2003 um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Jugendhilfeplanung; Teilplan II – Förderung der Erziehung in der Familie
3. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 24.10.2002 auf Einberufung einer Konferenz zum öffentlich geförderten Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
4. Präsentation und Beratung des 1. Entwurfes des Haushalts- und Finanzplanes des Landkreises Starnberg für 2003
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Montag, dem 17. November 2003 nachmittags um 15.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
Strandbadstraße 2, Zimmer 207

statt.

Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

**Vollzug der Wassergesetze;
Bekämpfung von Gefahren an der Würm;
Begehrbarkeit der Ufer**

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 64 des Bayerischen Wassergesetzes die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

Einwohnerzahlen des Landkreises Starnberg

Nachstehend werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand 30.06.2003 bekannt gegeben:

Gemeinde:	Einwohnerzahlen:
Andechs	3.141
Berg	8.055
Feldafing	4.426
Gauting	19.366
Gilching	16.858
Herschding	9.989
Inning	4.112
Krailling	7.582
Pöcking	5.716
Seefeld	7.020
Starnberg	22.543
Tutzing	9.441
Weßling	5.101
Wörthsee	4.638
Kreissumme:	127.988

Weihnachtsbeihilfen in der Kriegsopferfürsorge (KOF)

I.

Die Feier des Weihnachtsfestes ist nach allgemeiner Übung mit einem höheren Aufwand für Ernährung, Wohnungsschmuck, Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und Ähnlichem verbunden. Der über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgehende Sonderbedarf ist im Rahmen der Gewährung von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt durch zusätzliche, am konkreten Weihnachtsbedarf orientierte und an der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen im Einzelfall ausgezeichnete einmalige Leistung individuell abzudecken.

II.

Als Pflichtleistungen der Kriegsopferfürsorge werden 2003 Weihnachtsbeihilfen in folgender Höhe gewährt:

für den Haushaltsvorstand	74,00 €
für alle sonstigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen	37,00 €
für Personen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen	37,00 €

	Haushalts- vorstand	Haushalts- angehöriger
Schwerbehinderte und Hinterbliebene	86,00 €	43,00 €
Empfänger von Pflegezulagen nach den Stufen I oder II	89,00 €	45,00 €
ab Stufe III	93,00 €	47,00 €

Bei Empfängern von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wird das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit entsprechend berücksichtigt.

III.

- Anspruchsberechtigt ist, wer
- a) entweder im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
 - b) nur Einkommen hat, das nicht über 110 v.H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt; bei einem Anspruch auf Heizungshilfe aus diesem Grund wird auch eine Weihnachtsbeihilfe gewährt.

Besteht wegen zu hohen Einkommens kein Anspruch auf eine Heizungshilfe, so wird eine Weihnachtsbeihilfe ggf. in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, um den das anrechenbare Einkommen unter dem um die für Dezember anzuerkennende Heizungshilfe (1/7 der Pauschale) und um die Weihnachtspauschale erhöhten Bedarfs liegt.

IV.

Hilfeempfänger, denen der Landkreis Starnberg am 01.12.03 laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbeihilfe mit der Hilfe im Monat Dezember ausgezahlt.

Von dem übrigen Personenkreis muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Entsprechend dem Sinn und der Zweckbestimmung der Beihilfe können Anträge grundsätzlich nur bis einschließlich 24.12.03 entgegengenommen werden.

Die Anträge sind formlos oder mit KOF-Antrag und mit den zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der KOF-Stelle vorzulegen.

LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing
Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich „Bräuhausstraße“**

Der Gemeinderat hat am 07.10.2003 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Bräuhausstraße“ festgestellt.

Der Flächennutzungsplan ist vom Landratsamt Starnberg mit Schreiben vom 24.10.2003, Az. 500-96-1-4i-vi genehmigt worden.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Tutzing, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer und für jedermann einsehbar öffentlich aus.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn die im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 2 BauGB).

Tutzing, 03.11.2003

GEMEINDE TUTZING

Peter Lederer, 1. Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 60 „Bräuhausstraße“ in Tutzing,
Teilbereich A betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 624/3 und 615/2T
„Betreutes Wohnen“**

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat am 07.10.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.09.2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel und Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, 03.11.2003

GEMEINDE TUTZING

Peter Lederer, 1. Bürgermeister



**Kinder-, Jugend- und
Familienberatungsstelle des
Landkreises Starnberg**

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 081 51/1485 11



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 251.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.